

nen sie dem Tabakgenuss nachgehen können, ohne dabei die übrige Belegschaft in Mitleidenschaft zu ziehen.

Müssen für Raucher und Nichtraucher getrennte Pausenräume zur Verfügung gestellt werden?

Unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende Durchlüftung der Pausenräume erfolgt, können diese auch nacheinander von Nichtrauchern und Rauchern genutzt werden. Dies erfordert jedoch flexible Pausenregelungen und ein aufwändiges Zeitmanagement. Zweifel bleiben aber, ob der Geruch des Tabakrauchs durch die Belüftung immer gänzlich beseitigt werden kann. Getrennte Pausenräume sind daher, wenn auch nicht zwingend erforderlich, so doch empfehlenswert.

Wie verhält sich der Nichtraucherschutz in Gaststätten, Discotheken und ähnlichen Betrieben?

Aufgrund der unterschiedlichen Ländergesetzgebung ist der Schutz der Beschäftigten vor Passivrauch im Gaststättengewerbe deutschlandweit nicht einheitlich geregelt. Sofern das Rauchen in bestimmten Räumen oder in der gesamten Gaststätte erlaubt ist, sind leider auch die dort tätigen Beschäftigten dem Tabakrauch ausgesetzt. Trotzdem sind Schutzmaßnahmen im Rahmen des Möglichen zu treffen.

Wer bietet Hilfestellung bei der Umsetzung des Nichtraucherschutzes?

In erster Linie sind die betrieblichen Experten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt – zu nennen. Daneben bieten viele Krankenkassen Hilfestellung, indem sie beispielsweise Raucherentwöhnungsprogramme anbieten. Weiterhin erhalten Sie Informationen zum Nichtraucherschutz bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.rauchfrei.info.de), beim Deutschen Krebsforschungszentrum (www.dkfz.de) sowie bei der Hessischen Krebsgesellschaft (www.hessische-krebsgesellschaft.de).

Weitere Fragen zum Nichtraucherschutz im Betrieb beantwortet Ihnen gerne die für Sie zuständige Arbeitsschutzbehörde.

Arbeitsschutzbehörden in Hessen



Regierungspräsidium Gießen www.rp-giessen.hessen.de

35390 Gießen, Südanlage 17,
Telefon 0641 303 -0

- ☞ Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis

65589 Hadamar, Gymnasiumstraße 4,
Telefon 06433 86 -0

- ☞ Lahn-Dill-Kreis, Kreis Limburg-Weilburg

Regierungspräsidium Darmstadt www.rp-darmstadt.hessen.de

65197 Wiesbaden, Simone-Veil-Straße 5,
Telefon 0611 3309 -0

- ☞ Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden

60327 Frankfurt, Gutleutstraße 114,
Telefon 069 2714 0

- ☞ Main-Kinzig-Kreis, Wetterau-Kreis, Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach

64283 Darmstadt, Rheinstraße 62,
Telefon 06151 12 4001

- ☞ Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt

Regierungspräsidium Kassel www.rp-kassel.hessen.de

34117 Kassel, Steinweg 6,
Telefon 0561 106 -0

- ☞ Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel

36251 Bad Hersfeld, Hubertusweg 19,
Telefon 06621 406 930

- ☞ Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg



Regierungspräsidium
Gießen



Nichtraucherschutz im Betrieb

Informationen zum Schutz der Beschäftigten vor Tabakrauch



© Uta Herbert / PIXELIO

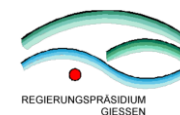
Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 25.1 bis 25.3
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

E-Mail: hildegunde.weigand@rpgi.hessen.de

E-Mail: holger.lehnhardt@rpgi.hessen.de

E-Mail: pressestelle@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.hessen.de>



Stand: Mai 2010

Warum Schutz vor Tabakrauch?

Tabakrauch enthält mehr als 70 Substanzen, die nachgewiesenermaßen krebserzeugend sind. Er ist der bedeutendste und gefährlichste vermeidbare Innenraumschadstoff. Nicht nur die Tabakkonsumenten selbst sind den darin enthaltenen Gefahrstoffen ausgesetzt, sondern auch die Personen in ihrer Umgebung, die ungewollt mitrauchen.

Passivrauchen ist nachweislich Krebs erzeugend und Frucht schädigend. Das Risiko, an Herzinfarkt, Asthma sowie verschiedenen Krebsarten zu erkranken, ist bei Passivrauchern deutlich erhöht.

Der Gesetzgeber verpflichtet daher Arbeitgeber, ihre nicht rauchenden Beschäftigten vor Tabakrauch zu schützen. Die Arbeitsstättenverordnung enthält hierzu folgende Bestimmungen:

§ 5
Nichtraucherschutz

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insofern zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Der Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten sollte auch im Eigeninteresse des Arbeitgebers liegen, da Passivraucher statistisch betrachtet erhöhte krankheitsbedingte Fehlzeiten aufweisen.

Was ist wirksamer Schutz?

Ein wirksamer Schutz kann je nach betrieblichen Gegebenheiten auf unterschiedliche Weise erzielt werden. Die Maßnahmenpalette reicht von räumlicher Trennung der Raucher und Nichtraucher über Raumbelüftung und zeitlich versetzte Raumnutzung bis hin zu einem strikten Rauchverbot im Betrieb. Der Gesetzgeber lässt dem Arbeitgeber hier bewusst einen großen Gestaltungsspielraum.

Als wirksam können die Schutzmaßnahmen dann bezeichnet werden, wenn im Aufenthaltsbereich der nicht rauchenden Beschäftigten kein Tabakrauch geruchlich wahrnehmbar ist.



In Betrieben mit Publikumsverkehr, insbesondere im Hotel- und Gaststättengewerbe, gelten derzeit noch gesetzliche Ausnahmeregelungen (§ 5 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung). Diese werden jedoch durch die Ländergesetze zum Nichtraucherschutz teilweise wieder eingeschränkt.

Häufig gestellte Fragen

Wo beginnt eine Belästigung durch Tabakrauch?

Unter Berücksichtigung der Vielzahl an Inhaltsstoffen im Tabakrauch muss hier auf die Wahrnehmbarkeit des Rauchgeruchs zurückgegriffen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Geruchsschwelle bei Nichtrauchern in der Regel niedriger liegt als bei Rauchern.

Darf im Arbeitsraum geraucht werden, wenn der nicht rauchende Kollege damit einverstanden ist?

Nein! Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers beinhaltet, die Beschäftigten notfalls auch gegen deren Willen vor Krebs erzeugenden Gefahrstoffen bei der Arbeit zu schützen.

Müssen jetzt alle zu Nichtrauchern werden?

Beim Schutz vor Tabakrauch am Arbeitsplatz geht es nicht um die Einschränkung von Lebensgewohnheiten oder Freiheiten. Es geht vielmehr um unterschiedliche Verhaltensregeln im Berufs- und Privatleben. Da Arbeitgeber die Verantwortung für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz tragen, gelten im Betrieb andere Schutzbestimmungen als im privaten Bereich.

Wie können Nichtraucher ihren Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz geltend machen?

Die Verantwortung für den Gesundheitsschutz im Betrieb liegt beim Arbeitgeber. Er ist somit auch der Ansprechpartner in Sachen Nichtraucherschutz. In der Regel sollte man sich zunächst an den unmittelbaren Vorgesetzten oder die Personalvertretung wenden. Erst wenn seitens des Arbeitgebers keine Maßnahmen ergriffen werden, können sich Beschäftigte direkt an die Arbeitsschutzbehörde (siehe Rückseite) wenden, die solche Hinweise grundsätzlich vertraulich behandelt.

Ist ein Rauchverbot im Betrieb sinnvoll?

Der Arbeitgeber ist berechtigt, in seinem Betrieb ein uneingeschränktes Rauchverbot zu verhängen. Die Erfahrung vieler Unternehmen lehrt, dass die betriebliche Umsetzung eines solchen Verbotes oft wesentlich weniger problematisch ist, als dies zunächst vermutet wurde. Im Regelfall arrangieren sich die Raucher sehr gut mit entsprechenden Festlegungen. Falsch wäre jedoch, ein Rauchverbot als erzieherische Maßnahme im Sinne einer Entwöhnung per Dekret anzuordnen. Kommt ein generelles Verbot nicht in Frage, erscheint es sinnvoll, den rauchenden Beschäftigten abgetrennte Bereiche zu bieten, in de-